



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 29/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.11.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Murat Ekelik, Johann-Schäfer-Str. 3, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005135991/30 am 05.10.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.10.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniel Karoli, Mülheimer Str. 299, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006017532/25 am 23.08.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.10.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Przemyslaw Jacek Anders, geb. am 16.05.1967 in Izdebnio (Polen), zuletzt gemeldet in 45473 Mülheim an der Ruhr, Aktienstr. 98; AZ: 32-12.41 Nr. 265/11; Datum des Bescheides: 09.11.2011

Der Bußgeldbescheid vom 09.11.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid vom 09.11.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ruhrstr. 1, Zimmer 133, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Sidar Arslan, geb. 25.07.1980 in Karaocan (Türkei), zuletzt gemeldet in 45479 Mülheim an der Ruhr, Thüringer Str. 26, AZ: 32-12.41 Nr. 288/11, Datum des Bescheides: 09.11.2011.

Der Bescheid vom 09.11.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid vom 09.11.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ruhrstr. 1, Zimmer 133, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Marco Baumgarth, geb.30.08.1983, Mülheim an der Ruhr, zuletzt gemeldet in 45468 Mülheim an der Ruhr, Charlottenstr. 94, AZ:32-12.41 Nr. 114/11, Datum des Bescheides: 15.11.2011.

Der Bescheid vom 15.11.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid vom 15.11.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ruhrstr. 1, Zimmer 133, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger Bußgeldbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Simon Groeger, geb. 12.05.1978 in Wolfhagen, zuletzt gemeldet in 45468 Mülheim an der Ruhr, Sandstr. 32, AZ: 32-12.41 Nr. 313/11, Datum des Bescheides: 09.11.2011

Der Bußgeldbescheid vom 09.11.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid vom 09.11.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ruhrstr. 1, Zimmer 133, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Günter Herbert Kullick, geb. 01.04.1943 in Fleißdorf, zuletzt gemeldet in 63543 Neuberg, Friedrich-Ebert-Str. 106, AZ: 32-12.41 Nr. 186/11, Datum des Bescheides: 15.11.2011

Der Bescheid vom 15.11.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid vom 15.11.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ruhrstr. 1, Zimmer 133, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dariusz Jacek Ryborz, Friedhofstr. 90, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-ET697 am 09.11.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sorin Dumitru, Leineweberstr. 8, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-Yu717 am 09.11.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Carina Greupner, Eisenstr. 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-CG677 am 09.11.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Carina Greupner, Eisenstr. 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-CG677 am 09.11.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Sascha Passiepen, zuletzt wohnhaft gewesen in 45475 Mülheim an der Ruhr, Nordstr. 102, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 16.11.2011 (AZ.: 50-711/90508/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 203) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Charlyweg**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraße
Straßenuntergruppe:	Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung:
Gemarkung Selbeck, Flur 2, Flurstück 1501

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

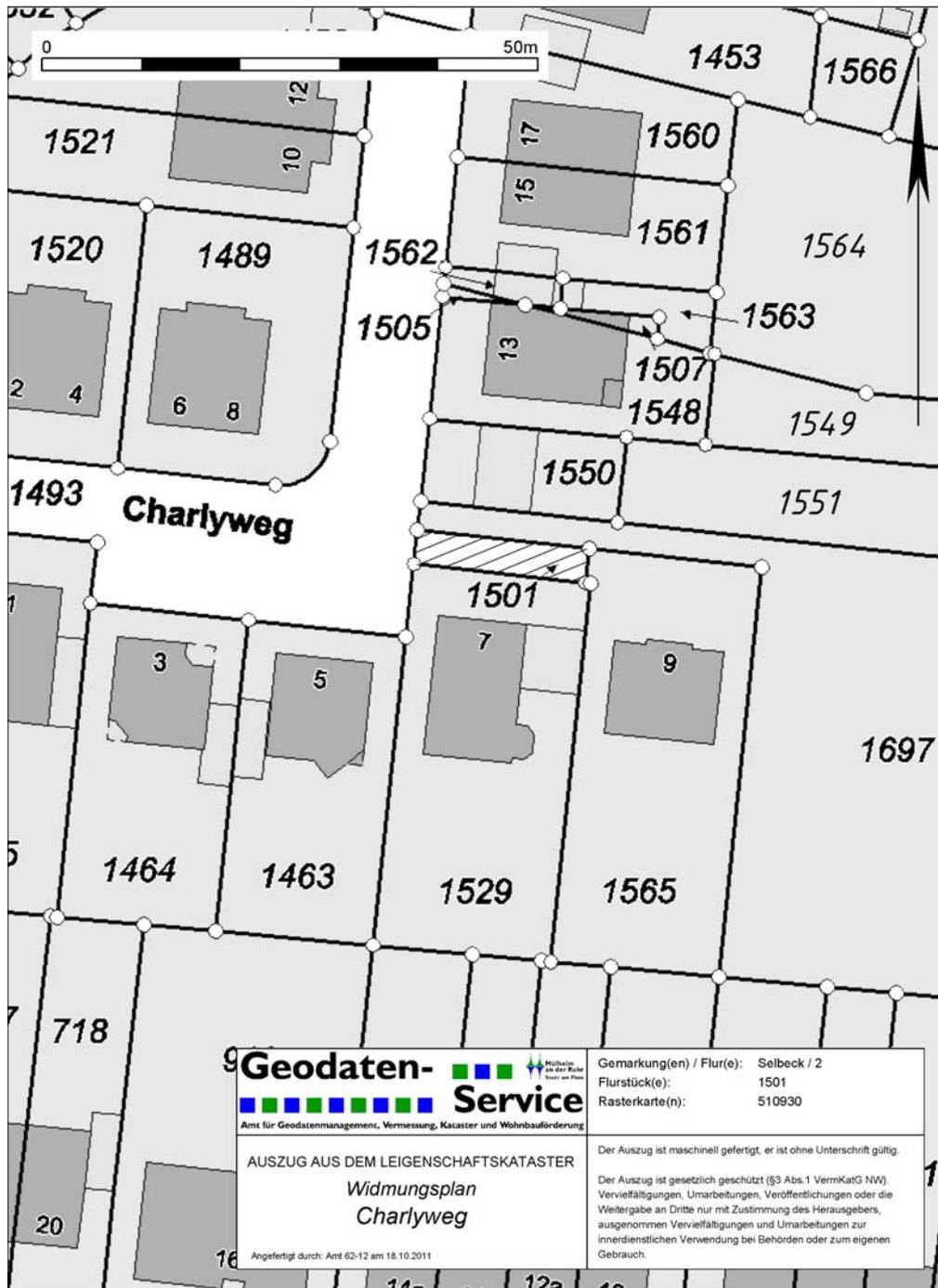
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

P a p e



Geodaten-Service <small>Mitglied des Rates Kreis Herford</small> <small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small>	Gemarkung(en) / Flur(e): Selbeck / 2
	Flurstück(e): 1501
	Rasterkarte(n): 510930
AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER <i>Widmungsplan Charlyweg</i> <small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 18.10.2011</small>	
<small>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig. Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</small>	

Bekanntmachung
Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten

Aufgrund des § 16 Abs. 5 der Satzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2011 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, wird hiermit auf den Ablauf des Nutzungsrechts im Jahre 2012 hingewiesen. Die Nutzungsberechtigten, deren Nutzungsrecht 2012 abläuft und die das Nutzungsrecht verlängern möchten, werden gebeten, den entsprechenden Antrag in dem Monat, in dem das Nutzungsrecht abläuft, bei der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, Zeppelinstr. 132, 45470 Mülheim an der Ruhr, einzureichen.

Anträge können montags bis freitags, vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, gestellt werden.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, kann die Friedhofsverwaltung 1 Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts anderweitig über die nachstehend aufgeführten Grabstätten und gem. § 21 Abs. 8 der Friedhofssatzung über die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos verfügen, soweit diese nicht vom Nutzungsberechtigten bereits entfernt wurden.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Ablaufende Gräber 2012

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Hauptfriedhof	I	01	0018,0019
"	I	02	0095,0096
"	I	03	0054-0056
"	I	04	0055
"	I	06	0094,0095
"	I	07	0005,0006
"	I	07	0102
"	I	08	0023
"	I	09	0367,0368
"	I	09	0389,0390
"	I	09	0727,0728
"	I	11	0032
"	I	11	0073
"	I	11	0267,0268
"	I	13	0193,0194
"	I	13	0203,0204
"	I	14	0103-0106
"	I	15	0033,0034
"	I	16	0108-0110
"	I	16	0142-0145
"	I	16	0294,0295
"	I	16	0373
"	I	17	0093,0094
"	I	18	0136,0137
"	I	Wald	0052a-e
"	I	gr.U.	0259a-d
"	I	kl.U.	0030a-d
"	I	kl.U.	0069a-d
"	I	kl.U.	0136a-d
"	I	kl.U.	0143a-d
"	II	01	0184,0185
"	II	02	0077a-d
"	II	02	0102a-d

"	II	02	0103a-d
"	II	02	0107a-d
"	II	03	0012
"	II	04	0151,0152
"	II	07	0019-0021
"	II	07	0048
"	II	07	0351,0352
"	II	08	0016,0017
"	II	08	0137,0138
"	II	08	0153,0154
"	II	08	0220,0221
"	II	08	0312,0313
"	II	08	0398,0399
"	II	08	0404,0405
"	II	08	0476,0477
"	II	08	0492,0493
"	II	08	0584
"	II	08	0645
"	II	08	0771,0772
"	II	08	0812,0813
"	II	08	0857,0858
"	II	08	0882-0884
"	II	08	0893,0894
"	II	08	0921
"	II	08	0963,0964
"	II	08	0967
"	II	08	0968
"	II	08	1090,1091
"	II	09	0036,0037
"	II	09	0074,0075
"	II	09	0232,0233
"	II	09	0248
"	II	09	0380,0381
"	II	09	0388
"	II	09	0516,0517
"	II	09	0542,0543
"	II	09	0638,0639
"	II	09	0686,0687
"	II	09	0836,0837
"	II	09	1019,1020
"	II	10	0103-0105
"	II	10	0146,0147
"	II	10	0181
"	II	10	0249,0250
"	II	10	0458,0459
"	II	10	0519,0520
"	II	10	0809,0810
"	II	10	0904
"	II	11	0014
"	II	11	0076,0077
"	II	11	0154,0155
"	II	11	0182
"	II	12	0020
"	II	13	0024
"	II	13	0025,0026
"	II	13	0119,0120
"	II	15	0021,0022
"	II	17	0025,0026
"	II	17	0041
"	II	C	0005,0006

"	II	C	0052,0053
"	II	C	0105,0106
"	II	C	0176,0177
"	II	D	0037-0040
"	II	D	0233-0238
"	II	D	0295-0298
"	II	D	0303-0306
"	II	E	0141,0142
"	II	E	0255,0256
"	II	E	0274
"	II	F	0012,0013
"	II	G	0077,0078
"	II	G	0127-0129
"	II	H	0027-0030
"	II	H	0047
"	II	J	0031,0032
"	II	J	0064,0065
"	II	K	0001,0002
"	II	K	0035,0036
"	II	K	0055,0056
"	II	K	0063,0064
"	II	N	0049,0050
"	II	N	0057,0058
"	II	N	0107,0108
"	II	O	0102
"	II	O	0145,0146
"	II	O	0149,0150
"	II	O	0155,0156
"	II	O	0177,0178
"	II	O	0269,0270
"	II	S	0101-0106
"	II	T	0035,0036
"	II	T	0081-0083
"	II	Z	0066,0067
"	III	01	0106,0107
"	III	01	0121,0122
"	III	01	0333,0334
"	III	01	0363,0364
"	III	02	0147,0148
"	III	02	0246,0247
"	III	02	0399,0400
"	III	02	0412
"	III	02	0414
"	III	02	0434
"	III	02	0437
"	III	03	0474,0475
"	III	04	0156,0157
"	III	04	0369,0370
"	III	04	0572,0573
"	III	04	0638,0639
"	III	05	0099,0100
"	III	05	0217,0218
"	III	05	0413,0414
"	III	05	0503,0504
"	III	05	0507,0508
"	III	05	0599,0600
"	III	05	0671,0672
"	III	05	0704-0706
"	III	06	0005,0006
"	III	06	0056,0057

"	III	06	0395,0396
"	III	06	0628,0629
"	III	07	0182,0183
"	III	07	0359,0360
"	III	07	0446,0447
"	III	07	0492,0493
"	III	07	0516,0517
"	III	08	0040,0041
"	III	08	0226,0227
"	III	09	0003-0006
"	III	09	0081,0082
"	III	09	0135,0136
"	III	09	0277,0278
"	III	09	0513,0514
"	III	09	0587,0588
"	III	10	0132,0133
"	III	10	0175,0176
"	III	10	0494-0497
"	III	10	0713,0714
"	III	10	0817,0818
"	III	11	0130,0131
"	III	11	0541-0543
"	III	11	0773,0774
"	III	11	0793,0794
"	III	11	0806,0807
"	III	11	0848-0850
"	III	12	0231,0232
"	III	12	0341-0344
"	III	12	0483-0486
"	III	12	0526,0527
"	III	12	0566,0567
"	III	12	0640-0642
"	III	12	0677-0679
"	III	12	0683,0684
"	III	12	0737,0738
"	III	13	0039,0040
"	III	13	0103,0104
"	III	13	0105,0106
"	III	13	0141,0142
"	III	13	0151-0153
"	III	13	0335,0336
"	III	13	0370,0371
"	III	13	0442,0443
"	III	13	0563,0564
"	III	13	0629,0630
"	III	15	0103,0104
"	III	15	0109,0110
"	III	15	0137,0138
"	III	15	0141,0142
"	III	15	0225,0226
"	III	15	0379,0380
"	III	15	0563,0564
"	III	16	0069,0070
"	III	C	0007,0008
"	III	C	0140,0141
"	III	C	0144,0145
"	III	C	0146,0147
"	III	C	0158,0159
"	IV	01	0023,0024
"	IV	01	0056,0057

"	IV	01	0109,0110
"	IV	01	0161,0162
"	IV	01	0168
"	IV	01	0204,0205
"	IV	01	0206
"	IV	01	0211,0212
"	IV	01	0213,0214
"	IV	02	0080,0081
"	IV	02	0154,0155
"	IV	02	0156,0157
"	IV	02	0167,0168
"	IV	02	0169-0172
"	IV	02	0179
"	IV	02	0185,0186
"	IV	02	0190,0191
"	IV	02	0200,0201
"	IV	02	0203,0204
"	IV	02	0205,0206
"	IV	02	0223,0224
"	IV	02	0225,0226
"	IV	02	0261,0262

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		01	0318-0320
"		02	0354-0356
"		04	0101,0102
"		04	0204,0205
"		04	0224,0225
"		08	0196,0197
"		08	0236,0237
"		08	0263
"		08	0298,0299
"		08	0440,0441
"		09	0293,0294
"		09	0337,0338
"		10	0057-0059
"		10	0097,0098
"		11	0069,0070
"		11	0168,0169
"		11	0253,0254
"		11	0326,0327
"		12	0125,0126
"		15	0120,0121
"		15	0136,0137
"		15	0144,0145
"		15	0148,0149
"		15	0168,0169
"		15	0227-0230
"		15	0350,0351
"		16	0074,0075
"		16	0093,0094
"		16	0131,0132
"		16	0330,0331
"		17	0123
"		17	0260

"	17	0343,0344
"	17	0353,0354
"	20	0056,0057
"	20	0102,0103
"	20	0153,0154
"	20	0204,0205
"	20	0256,0257
"	20	0287,0288
"	20	0554
"	21	0031
"	21	0032,0033
"	21	0034,0035
"	21	0040,0041
"	21	0048,0049
"	21	0066,0067
"	21	0069
"	21	0074,0075
"	21	0078,0079
"	21	0082,0083
"	21	0101
"	21	0102,0103
"	21	0108,0109
"	21	0112,0113
"	21	0116,0117
"	21	0126,0127
"	21	0246
"	21	0256,0257
"	B	1285,1288
"	B	1339,1340, 1342,1343
"	B	1346,1348
"	B	1366,1368
"	B	1391
"	C	0550-0555
"	C	0609,0612
"	C	0661,0662
"	C	0736
"	C	0829,0830
"	C	0853
"	D	0286
"	E	0149,0151
"	E	0183,0185
"	F	0149,0151
"	F	0210,0212
"	G	0047
"	G	0065,0067
"	G	0154
"	G	0179
"	G	0186,0188
"	G	0243-0246
"	G	0388,0389
"	H	0132,0133
"	H	0140,0141
"	J	0001-0004
"	J	0033-0036
"	J	0126,0127
"	J	0195-0200
"	L	0251,0252
"	L	0255,0256
"	M	0143,0144
"	N	0011,0012

"	N	0099-0101
"	N	0132
"	N	0316,0317
"	S	0028,0029
"	T	0026,0027
"	U	0003,0004
"	U	0190,0191
"	V	0097,0098
"	V	0145,0146
"	V	0174
"	W	0069,0070
"	W	0091,0092
"	W	0106,0107
"	Wald	0008a-f
"	Wald	0145a,b
"	Z	0088
"	kl.U.	0229a-d
"	kl.U.	0235a-d
"	kl.U.	0236a-d
"	kl.U.	0237a-d
"	kl.U.	0238a-d
"	kl.U.	0239a-d

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		01	0091,0092
"		01	0109,0110
"		01	0178
"		01	0209,0210
"		03	0052,0053
"		03	0140,0141
"		04	0016-0018
"		04	0048,0049
"		06	0041,0042
"		06	0212,0213
"		06	0361,0362
"		08	0011-0013
"		08	0151,0152
"		A.T.	0027,0028, 0077,0078
"		A.T.	0205-0207
"		A.T.	0220-0222
"		A.T.	0391-0394
"		A.T.	0497,0498
"		A.T.	0570,0571
"		A.T.	0692,0693
"		A.T.	0772,0773
"		A.T.	0796,0797
"		A.T.	0879,0880
"		A	0038,0039
"		D	0103,0105
"		D	0139
"		D	0221,0223
"		D	0280,0281
"		D	0285,0286
"		E	0102-0105

"	F-Wald	0032a,b
"	H	0045,0046
"	H	0070,0071
"	H	0108,0109
"	H	0111
"	H	0171,0172
"	H	0249,0250
"	H	0345
"	H	0403,0404
"	H	0419
"	H	2182,2184
"	J	0065,0066
"	J	0078,0079
"	J	0115-0117
"	J	0155,0156
"	J	1976,1978
"	J	2009,2011
"	K	0141,0142
"	K	0268,0269
"	K	0286
"	L	0197,0198
"	L	0210,0211
"	M	2240,2242
"	M	2252,2254
"	M	2265,2267
"	N	0001,0003
"	N	0023,0025
"	N	0129,0130
"	N	0131,0132
"	N	0220,0221
"	O	0060
"	R	0038,0039
"	R	0131,0132
"	R	0145,0146
"	Wald II	0056a,b

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Heissen		02	0047,0048
"		02	0123,0124
"		02	0134,0135
"		02	0156,0157
"		02	0171,0172
"		02	0209,0210
"		02	0259,0260
"		07	0102,0103
"		09	0101,0102
"		10	0021,0022
"		10	0092
"		14	0106,0107
"		15	0175,0176
"		15	0224,0225
"		16	0001,0002
"		16	0003,0004
"		16	0023,0024
"		17	0143,0144
"		17	0196

"	19	0217,0218
"	19	0323,0324
"	19	0552,0553
"	20	0153,0154
"	20	0286,0287
"	21	0043,0044
"	21	0118,0119
"	21	0180,0181
"	21	0184,0185
"	21	0186,0187
"	21	0188,0189
"	21	0203,0204
"	21	0205
"	21	0206,0207
"	21	0208
"	21	0221
"	21	0224,0225
"	21	0226
"	21	0227,0228
"	21	0235,0236
"	21	0251,0252
"	21	0255,0256
"	21	0257
"	21	0258,0259
"	21	0269,0270
"	21	0286,0287
"	A	0060,0061
"	A	0080,0118
"	A	0273,0274
"	A	0950,0951
"	A	0965,0966
"	A	1053,1054
"	A	1138,1140
"	B	0019
"	B	0048,0049,
"		0128,0129
"	B	0118,0119
"	B	0128,0129
"	B	0315,0316
"	B	1105,1106
"	B	1364
"	B	1376-1378
"	C	0001,0002
"	C	0099
"	C	0880,0881
"	D	0129,0130
"	E	0010,0011
"	E	0145,0146
"	E	0255,0256
"	E	0272,0273
"	E	0309
"	E	0359
"	F	0001a-0002
"	F	0313,0314
"	F	0394,0395
"	F	0421
"	G	0093,0094
"	G	0273,0274
"	H	0288,0289
"	J	0195,0196

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpfen 1		01	0013,0014
"		01	0157,0158
"		03	0034,0035
"		03	0040-0042
"		03	0071,0072
"		04	0001,0002,0003, 0040,0041,0042
"		04	0221,0222
"		04	0237-0240
"		04	0277-0279
"		04	0320,0321
"		05	0045,0046
"		05	0079
"		06	0024
"		06	0148
"		06	0309
"		07	0003,0004
"		08	0006,0007
"		08	0212,0213
"		08	0306,0307
"		10	0074,0075
"		10	0134-0136
"		11	0027
"		11	0090,0091
"		11	0273
"		11	0295,0296
"		11	0346,0347
"		12	0002-0004
"		12	0028,0029
"		13	0045,0046
"		13	0091,0092
"		13	0136-0143
"		14	0034,0035
"		14	0070,0071
"		14	0080-0082
"		14	0121,0122
"		14	0163
"		14	0174,0175
"		14	0308
"		15	0062,0063
"		15	0064,0065
"		15	0091
"		15	0402
"		17	0095,0096
"		19	0007,0008
"		19	0015,0016
"		19	0113,0114
"		19	0265
"		21	0179,0180

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		01	0106
"		01	0161,0162
"		02	0087,0088
"		02	0208,0209
"		02	0266,0267
"		03	0003
"		03	0099
"		10	0003,0004
"		10	0016
"		10	0172,0173
"		10	0250,0251
"		15	0109,0110
"		A	0012,0013
"		A	0096
"		B	0248,0249
"		B	0288,0289
"		C	0075,0076
"		E	0110,0111
"		E	0120
"		E	0129,0130
"		E	0216
"		E	0308,0309
"		F	0076,0078
"		F	0108-0110
"		F	0117,0118
"		F	0192,0193
"		F	0223,0224
"		F	0250,0251
"		F	0294
"		G	0079,0080
"		H	0009,0010
"		H	0104,0105
"		H	0112
"		L	0099,0100
"	II	03	0005,0006
"	II	03	0109,0110
"	II	05	0036,0037
"	II	08	0101,0102
"	II	08	0170,0171
"	II	08	0241,0242
"	II	10	0007-0009
"	II	11	0011,0012
"	II	11	0019,0020
"	II	11	0025
"	II	11	0030,0031
"	II	11	0034
"	II	11	0037
"	II	11	0077,0078
"	II	11	0083,0084
"	II	11	0095,0096
"	II	11	0109,0110
"	II	11	0115
"	II	11	0116,0117
"	II	11	0120,0121
"	II	12	0097,0098
"	II	12	0221,0222

"	II	14	0013,0014
"	II	14	0049,0050
"	II	14	0053,0054
"	II	14	0061,0062
"	II	14	0065,0066
"	II	14	0074,0075
"	II	14	0076,0077
"	II	14	0080,0081
"	II	14	0084
"	II	15	0089,0090

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
 Amt für Grünflächenmanagement
 und Friedhofwesen
 I .A.

W a a g e

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Auf Grund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), wird für die Umweltzone Ruhrgebiet im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:
 - Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N₁, N₂ und N₃), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden. Die Nichtnachrüstbarkeit mit einem handelsüblichen Partikelminderungssystem des Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) zur Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle zu bestätigen. Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
 - Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
 - Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 2 FZV,
 - Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO und
 - Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen. Innerhalb der Umweltzone erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges (Sichtbarkeitsprinzip).
2. Bis zum 31. Dezember 2011 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis). Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs(Sichtbarkeitsprinzip).
3. Bewohner eines Bewohnerparkgebietes, das am 01.01.2012 neu zu der Umweltzone hinzukommt und die über einen gültigen Bewohnerparkausweis verfügen, werden bis zum 30.06.2012 von dem Verkehrsverbot der betroffenen Umweltzone befreit. Innerhalb dieser Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung durch deutlich sichtbares Auslegen des Bewohnerparkausweises hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).

- Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO¹ von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Ermittelte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet bzw. der Umweltzone Ruhrgebiet (Städte Duisburg, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Herne, Bochum, Castrop-Rauxel und Dortmund) gelten auch für das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Zudem werden erteilte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen, die nicht der v.g. Umweltzone Ruhrgebiet angehören, ebenfalls anerkannt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 30.09.2008 mit den Änderungen vom 24.01.2011 außer Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Hinweise

Sollten Ihnen Fehler oder Unrichtigkeiten in der obigen Verfügung auffallen, bitten ich, sich rechtzeitig innerhalb der genannten Klagefrist an die erlassende Stelle zu wenden, damit Fehler von dort ohne aufwändiges Klageverfahren behoben werden können. Eine Fristverlängerung ist mit dieser Möglichkeit nicht verbunden.

Der Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das heißt, der bekannt gemachte Verwaltungsakt ist auch im Falle einer Klageerhebung ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe zu beachten. Angeordnete Maßnahmen sind unabhängig von den Rechtsbehelfen durchzuführen und untersagte Handlungen zu unterlassen. Das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen bzw. wiederherstellen.

Mülheim an der Ruhr, den 17.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

D r . S t e i n f o r t

Zweite Satzung vom 08.11.2011
zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001
(zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07.12.2004)

Präambel:

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 06.10.2011 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel I

- Änderung des Satzungstextes -

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Abstimmungsbezirke entsprechen den Stimmbezirken in der jeweils gültigen Einteilung des Wahlgebietes zu den Kommunalwahlen gemäß § 5 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW).

In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids (Abstimmungstag) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

In § 5 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Mülheim an der Ruhr die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Auslegungsfrist“ wird durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses“ werden durch die Wörter „Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis“ ersetzt.

§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „ausliegt“ wird durch die Wörter „eingesehen werden kann“ ersetzt.

§ 11 Abs. 3 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Auslegungsfrist“ wird durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

Artikel II
- Inkrafttreten -

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Satzung vom 15.10.2001, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07.12.2004, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 08.11.2011 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001 (zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07.12.2004) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Waldschlößchen / Nachbarsweg“ (Verfahrensbezeichnung: O 10)

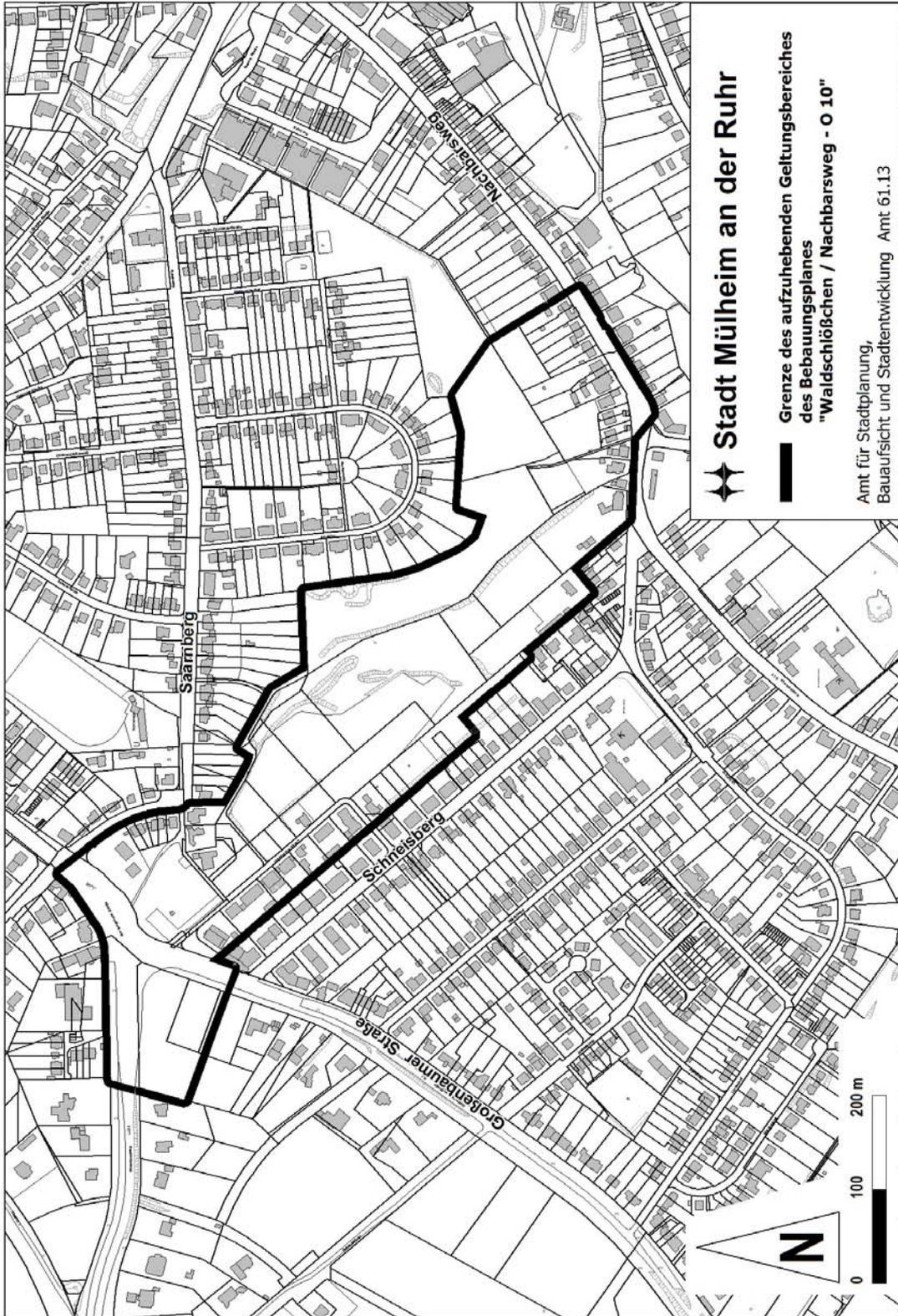
vom 23.11.2011

I

Der Rat der Stadt hat am 06.10.2011 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Waldschlößchen / Nachbarsweg“ (Verfahrensbezeichnung: O 10) vom 03.02.1969 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Sabinenweg / Schildberg - C 16“

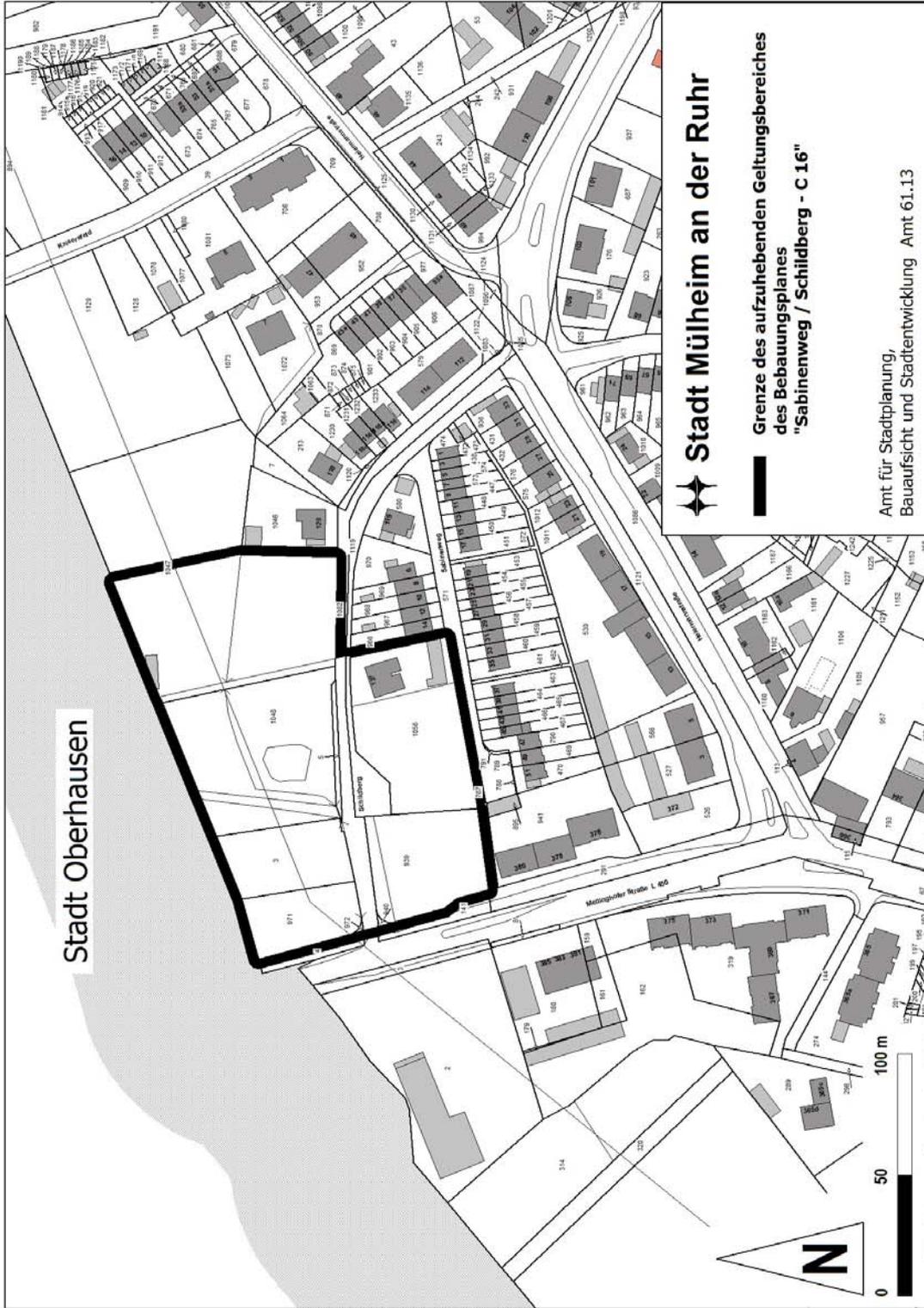
vom 23.11.2011

I

Der Rat der Stadt hat am 06.10.2011 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Sabinenweg / Schildberg - C 16“ vom 23.10.1986 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Stadt Oberhausen

⇄ Stadt Mülheim an der Ruhr

— Grenze des aufzuhebenden Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
"Sabinenweg / Schildberg - C 16"

Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Stadtentwicklung Amt 61.13

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung vom 02.11.2011 über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage "Muhrenkamp von Hausnummer 19 bis Hagdorn" und den Neuausbau der Anlage "Muhrenkamp von Kaiserstraße bis Hausnummer 19" im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 06.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Anlagen "Muhrenkamp von Hausnummer 19 bis Hagdorn" (Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 (4 a) StVO) und "Muhrenkamp von Kaiserstraße bis Hausnummer 19" (Erneuerung) sowie als Gegenleistung dafür, dass den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt Mülheim an der Ruhr Beiträge nach der Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt abweichend von § 3 (3) der Satzung über Beiträge zu straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Mülheim an der Ruhr am Aufwand für die Herstellung des verkehrsberuhigten Bereiches gem. § 42 (4 a) StVO 50%, am Aufwand für Gehwegflächen und Beleuchtung 65% sowie am übrigen Aufwand gem. § 2 der Straßenbaubeitragsatzung 60%.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft .

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 02.11.2011 über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage "Muhrenkamp von Hausnummer 19 bis Hagdorn" und den Neuausbau der Anlage "Muhrenkamp von Kaiserstraße bis Hausnummer 19" im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

E r n s t

J ä g e r p r ü f u n g

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 23.04.2012 bis zum 27.04.2012 eine Jägerprüfung durch.

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

a) schriftliche Prüfung: Montag, 23.04.2012, 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

b) jagdliches Schießen: Donnerstag, d. 26.04.2012, 14.00 Uhr - 19:00 Uhr

c) mündliche Prüfung: Freitag, d. 27.04.2012, 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

d) Nachprüfungstermin: Donnerstag, d. 11.10.2012

Die Örtlichkeit wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung der Unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, ab dem 02.01.2012 Am Alten Rathaus 1, einzureichen.

Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:

1. Nachweis der Landesvereinigung der Jäger od. einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern.
2. Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 250,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 25.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i s c h e r

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Murat Ekelik, Oberhausen)	542
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniel Karoli, Oberhausen)	542
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Przemyslaw Jacek Anders)	543
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sidar Arslan)	543
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marco Baumgarth)	543
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Simon Groeger)	544
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Günter Herbert Kullick, Neuberg)	544
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dariusz Jacek Ryborz)	544
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sorin Dumitri)	544
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Carina Greupner)	545
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Carina Greupner)	545
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sascha Passiepen)	545
Widmungsverfügung (Charlyweg)	546
Bekanntmachung; Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten	548
Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	560
Zweite Satzung vom 08.11.2011 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001 (zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07.12.2004)	562
Bekanntmachung; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Waldschlößchen/ Nachbarsweg“ (Verfahrensbezeichnung: O10) vom 23.11.2011	564
Bekanntmachung; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Sabinenweg / Schildberg - C 16“ vom 23.11.2011	567
Satzung vom 02.11.2011 über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage "Muhrenkamp von Hausnummer 19 bis Hagdorn" und den Neuausbau der Anlage "Muhrenkamp von Kaiserstraße bis Hausnummer 19" im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt	570
Jägerprüfung	572